



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. April 2020

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>159 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Lü Familienstiftung) S. 153</p> <p>160 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Herbert und Irmgard Lütkestratkötter Stiftung) S. 153</p> <p>161 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des UVP-Verzichts für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle "Albertstraße" auf der Linie 901 in Duisburg-Kaßlerfeld S. 154</p>	<p>162 Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DeltaPort GmbH &amp; Co. KG S. 155</p>
--	--

### Beilage: Inhaltsverzeichnis 2019

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 158 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Lü Familienstiftung)

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2093

Düsseldorf, den 18. März 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

##### „Dr. Lü Familienstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.01.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 153

##### 159 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Herbert und Irmgard Lütkestratkötter Stiftung)

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2094

Düsseldorf, den 20. März 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

##### „Dr. Herbert und Irmgard Lütkestratkötter Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.01.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 153

**160 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des UVP-Verzichts für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle "Albertstraße" auf der Linie 901 in Duisburg-Kaßlerfeld**

Bezirksregierung  
25.17.01.06-02/3-18

Düsseldorf, den 23. März 2020

**Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Albertstraße“ durch die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG)**

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG vom  
08.08.2020

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)**

Die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG hat mit Schreiben vom 08.08.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Albertstraße“ in Duisburg-Kaßlerfeld gestellt. Die Maßnahme umfasst die Errichtung eines Mittelbahnsteiges, die dadurch bedingte Verlagerung von Gleisen, die betriebstechnische Ausrüstung des Bahnsteigs, den Betrieb sowie die Anpassung der Fahrleitungsanlage. Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002). Die Maßnahme ist im Nahverkehrsplan (NVP) ab 2017 enthalten. Nach Zielsetzung des NVP ab 2017 werden die Straßenbahnhaltestellen in Duisburg sukzessive barrierefrei ausgebaut.

Die beantragte Stadtbahnmaßnahme steht im Gesamtzusammenhang mit dem Neubau des Oberbürgermeister-Karl-Lehr-Brückenzuges und dem Umbau des daran anschließenden Verkehrskreises Kaßlerfeld.

Mit Schreiben vom 08.08.2018 hat die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur

Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Boden beschränken. Die Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut werden jedoch gutachterlich als nicht wesentlich nachteilig bewertet. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (urban geprägter Eingriffsbereich) und der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert keine UVP.

Die betroffenen Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit), Pflanzen, Tiere, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Haltestelle und es steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Die Ausbaumaßnahmen finden innerhalb eines heute schon weitestgehend versiegelten Straßenraumes mit angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen statt. Lediglich Teilflächen des „grünen“ Kreisverkehrs (Rasen) werden für die Ausbaumaßnahmen beansprucht. Der Kreisverkehr wird in erster Linie durch die zukünftige signalgesicherte Kreuzung überplant. Es kommt nicht zum Verlust von höherwertigen Vegetationsflächen mit

übergeordneten und/oder lokal bedeutenden Funktionen (Klima, Luft, Artenschutz etc.). Die ökologische Empfindlichkeit bzw. Wertigkeit des Plangebietes wird sich durch den projektierten Ausbau der Haltestelle Albertstraße weder verbessern, noch signifikant verschlechtern. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 154

**161 Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DeltaPort GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
54.04.03.12-3

Düsseldorf, den 19. März 2020

**Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 geändert worden ist**

Die DeltaPort GmbH & Co. KG, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, hat am 26.02.2020 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Die DeltaPort GmbH & Co. KG plant, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 planfestgestellte Bodenmanagementkonzept von Juni 2017 zu ändern, da die ursprünglich vorgesehenen Bodenmassen nicht in der geforderten Qualität verfügbar sind.

Die Änderung des Bodenmanagementkonzeptes sieht nun drei anstatt zwei Einbauzonen vor, die bezüglich ihrer Einbauqualitäten variieren. Betroffen von dem Änderungsvorhaben ist die Gemarkung Spellen, Flur 1, Flurstücke 42, 45, 46, 49, 51, 53, 55, 57 sowie 152 bis 157.

Gemäß § 9 I 1 Nr. 2, IV i. V. m. § 7 I 2, 3 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Merkmale des Vorhabens**

Die Flächeninanspruchnahme sowie die Höhe der geplanten Aufschüttung bleiben durch die Änderung des Bodenmanagementkonzeptes unverändert. Es handelt sich lediglich um eine Ausweitung der Einbauzonen auf drei statt zwei und um andere Einbauqualitäten der Bodenmassen. Verwendet werden sollen nun Füllböden der Güte Z1.1 sowie Massen, die im Wesentlichen den Anforderungen der LAGA-Zuordnungsklasse Z0 entsprechen. Hierdurch kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung gegenüber dem planfestgestellten Bodenmanagementkonzept. Die übrigen Füllböden werden entsprechend eines Überwachungskonzeptes überprüft, sodass sich das Risiko einer Umweltverschmutzung gegenüber dem planfestgestellten Bodenmanagementkonzept nicht verändert.

**Standort des Vorhabens**

Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien i. S. d. Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 der Anlage 3 zum UVPG

Durch die Änderung des Bodenmanagementkonzeptes kommt es zu keinen anderen Auswirkungen als den bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss betrachteten.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 festgestellten Zustand keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Änderung zu verzeichnen sind.

Von der Änderung des Bodenmanagementkonzeptes sind lediglich die Einbauhöhen und die Qualitäten der zu verwendenden Füllböden tangiert. Im Vergleich zum planfestgestellten Bodenmanagementkonzept ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen, sodass sich auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht relevant verändern.

**Ergebnis**

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 I 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 II 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 III 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Verena Brinkhoff







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf